

RS Vwgh 1997/12/18 96/06/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1997

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2;

BauRallg;

Rechtssatz

Durch die Änderung des Projektes, daß während des Betriebes des Cafes das Fenster an der Seite in den Hof geschlossen zu halten ist, können Nachbarrechte nicht verletzt werden.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060287.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>